

Kurztitel

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 641/1994

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1994

Text**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.